

Mannheim, den 29. Juli 2020

Hinweise zu Remonstrationen gegen die Bewertung der Klausuren im Modul „Öffentliches Recht“ im Frühjahrs-/Sommersemester 2020

Eine Remonstration gegen die Bewertung einer Klausur im Modul „Öffentliches Recht“ (Ersttermin und Zweittermin) ist grundsätzlich erst **nach der Veröffentlichung der Noten des Zweittermins** zulässig. Die Remonstration eines Studierenden, der die Klausur im ersten Termin nicht bestanden hat, ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Studierende den zweiten Termin durch Abgabe einer ernsthaften Klausurbearbeitung wahrgenommen hat. Abweichend vom Vorstehenden ist eine sofortige Remonstration nach dem ersten Termin für Studierende zulässig, welche die erste Klausur nicht bestanden haben und zum zweiten Termin nicht zugelassen sind und nach der Prüfungsordnung auch nicht zugelassen werden können (Verlust des Prüfungsanspruchs). Von der Remonstration ausgenommen sind Klausuren, die von den Prüfern (Prof. Dr. Klement und Prof. Dr. Straßburger) persönlich bewertet wurden.

Remonstrationen sind innerhalb von **einer Woche** beginnend ab dem ersten Tag der Klausureinsicht zum Zweittermin zu erheben. Für die Berechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in entsprechender Anwendung. Soweit ausnahmsweise eine sofortige Remonstration nach dem ersten Termin zulässig ist, läuft die Frist entsprechend dem Vorstehenden ab dem ersten Tag der Klausureinsicht zum Ersttermin.

Remonstrationen sind **schriftlich** am Lehrstuhl einzureichen. Die Remonstrationsschrift muss die **Anschrift**, die **E-Mail-Adresse** und die **Matrikelnummer** des Studierenden enthalten. Aufgrund der Einschränkungen des Präsenzbetriebs an der Universität Mannheim ist nur eine postalische Übersendung möglich, d.h. eine persönliche Abgabe im Sekretariat des Lehrstuhls ist ausgeschlossen. Zur Wahrung der Remonstrationsfrist genügt das Datum des Poststempels.

In der Remonstrationsschrift sind **substantiiert** alle Einwände gegen die Bewertung darzulegen. Aus ihr muss im Einzelnen hervorgehen, **in welcher Hinsicht die Bewertung inhaltlich fehlerhaft** sein soll. Die Begründung muss erkennen lassen, dass sich der Studierende ernsthaft mit der Korrektur auseinandergesetzt und auch seine eigene Lösung kritisch hinterfragt hat.

Bei einer Remonstration gegen die erste Klausur des Studienjahres kann eine rechtzeitige Entscheidung über die Remonstration vor dem Termin der zweiten Klausur leider nicht in allen Fällen gewährleistet

werden. Studierenden, welche die erste Klausur nicht bestanden haben, wird daher empfohlen, schon vor dem Erhalt eines Remonstrationsbescheids mit der Vorbereitung auf die Wiederholungsklausur zu beginnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine in zulässiger Weise erhobene Remonstration zu einer vollständigen Neubewertung der Klausur führt. Das schließt die **Möglichkeit einer Reformatio in peius** ein, also einer Verschlechterung der Note.

gez. Prof. Dr. Klement